EU-Bleiverbot in Schrotmunition

Verantwortungsmatrix: Wer muss was wann tun?

Akteur	Verbindliche Kernaufgabe / empfohlene Vorbereitung
Hersteller, Importeure / Großhandel	**Ab 07.06.2028:** Warnhinweis auf Verpackung für in Verkehr gebrachte Ware sicherstellen; Lieferketten und Sprachfassungen vorbereiten. **Ab 07.12.2033:** Vermarktungsbeschränkung beachten.
Stationärer Einzelhandel	**Ab 07.06.2027:** Pflichtinformation in unmittelbarer Nähe der betroffenen Ware aushängen **Ab 07.06.2028:** Warnhinweis auf Verpackung für in Verkehr gebrachte Ware sicherstellen; Lieferketten und Sprachfassungen vorbereiten. **Ab 07.12.2033:** Vermarktungsbeschränkung beachten.
Online-/Versandhandel	**Ab 07.06.2027:** Information deutlich sichtbar im jeweiligen Online-Verkaufsangebot in der erforderlichen Sprache abbilden **Ab 07.06.2028:** Warnhinweis auf Verpackung für in Verkehr gebrachte Ware sicherstellen; Lieferketten und Sprachfassungen vorbereiten. **Ab 07.12.2033:** Vermarktungsbeschränkung beachten.
Jäger	**Bereits heute:** Verbot der Nutzung für Bleischrotmunition in Feuchtgebieten **Ab 07.12.2033:** Verwendungs- und Jagdmitführverbote beachten; Ausnahmen nur nach deren Voraussetzungen nutzen
Sportschützen	**Ab 07.12.2033:** Verwendungsverbote beachten; Ausnahmen nur nach deren Voraussetzungen nutzen
Schießstandbetreiber	**Ab 07.12.2033:** Für Fortführung von Bleischrot-Freiluftbetrieb sämtliche baulichen/umwelttechnischen Bedingungen umsetzen, Nutzernachweise und Aufzeichnungen sicherstellen.
Mitgliedstaaten	**Ab 07.12.2034:** geeignete Anlagen werden öffentlich gelistet; zulässige strengere nationale Verwendungsregeln müssen mitgeteilt werden.
ECHA / EU-Kommission	**Ab 07.12.2036** ECHA-Bericht; Überprüfung der Schießsportausnahmen durch Kommission.